

1791/J XXI.GP

Eingelangt am: 24.01.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Abwasseremissionen der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig

Die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig leitet ihre Abwässer, die in erster Linie aus der Rauchgaswäsche stammen und zahlreiche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe aufweisen, in das Wiener Kanalnetz. Von dort gelangen die Abwässer letztlich nach einer Behandlung in der Kläranlage in die Donau.

Am 30. Juni 1999 stellten die Abg. Petrovic, Freundinnen und Freunde eine Anfrage an Bundesminister betreffend Wasserbedarf und Abwasserbelastung von Hausmüllverbrennungsanlagen anhand der MVA Flötzersteig, der MVA Wels und der MVA Spittelau (Nr. 6527/J). Gerade hinsichtlich der MVA Flötzersteig blieben viele Fragen offen bzw. werfen die Antworten neue Fragen auf. Unklar ist insbesondere, ob die Abwasseremissionen konsensgemäß sind, ob die notwendigen Überprüfungen durchgeführt wurden und welche Emissionswerte tatsächlich gemessen wurden.

1. Waren bzw. sind die Abwasseremissionen der MVA Flötzersteig legal?

In der Anfragebeantwortung vom August 1999 heißt es: „Für die Abwassereinleitung gilt derzeit die Bewilligungsfiktion des § 33 g Abs 3 WRG i.V.m. § 7 Abs 3 der Indirekteinleiterverordnung - IEV, BGBl. II Nr.222/1998.“ „Da eine bescheidmäßige Bewilligung nicht erteilt wurde, sind ausschließlich die Mengen -, Konzentrations - und Frachtbeschränkungen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Indirekteinleiterverordnung, der Abwasseremissionsverordnung für die Reinigung von Verbrennungsgas, aber auch der auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Kanalgrenzwertverordnung einzuhalten.“

§ 33 g Abs 3 WRG war (und ist) die Übergangsbestimmung zu den Neuregelungen für Indirekteinleiter durch die WRG - Novelle 1990. Die im Nachhinein 1993 geschaffene Bewilligungsfiktion gilt nur für jene Indirekteinleiter, die gemäß „den für sie sonst geltenden Vorschriften“ betrieben werden. Soll daher für die MVA Flötzersteig die „Wohltat“ der Bewilligungsfiktion gelten, so muß erstens dargelegt werden, welche sonstigen Vorschriften für die MVA galten und zweitens dass diese Vorschriften auch eingehalten wurden. Dies erfolgte in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage im Jahre 1999 nicht.

Die Übergangsbestimmungen der Indirekteinleiter - VO 1998 knüpfen an diese Rechtslage an und sehen zweierlei Arten von Altanlagen vor. Greift die Bewilligungsfiktion des § 33 g Abs 3 bzw. wurde bis 11. Juli 1997 eine wasserrechtliche Genehmigung für die Indirekteinleitung erteilt, so wird die Indirekteinleiter - VO für diese Anlage hinsichtlich der Genehmigungspflicht nicht wirksam. Kam die Bewilligungsfiktion nicht zum Tragen und wurde keine Genehmigung nachgeholt, so wurde dem Altanlagenbetreiber wiederum eine „Wohltat“ zuteil. Er mußte erst bis zum 12. Juli 1999 eine wasserrechtliche Genehmigung vorweisen (und dementsprechend einen Antrag bis zum 12.1.1999 vorlegen).

Es besteht die Vermutung, dass die Abwässer der MVA Flötzersteig weder 1993 den „sonstigen Vorschriften“ entsprachen, noch 1999 für die Einleitung gemäß § 7 Abs 4 Indirekteinleiterverordnung die wasserrechtliche Genehmigung nachgeholt wurde. Demgemäß wäre jetzt eine Genehmigung nach § 2 Indirekteinleiter - VO zu beantragen.

2. Wesentliche Überschreitung des Dioxin - Richtwerts für Abwässer

Auf Anfrage eines Bezirksvertreters gab der Umweltstadtrat der Stadt Wien am 29. November 1999 die Messergebnisse zu in der Anfrage angeführten Parametern aus dem Jahre 1998 bekannt. Für die Schadstoffe polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane wurden auch Messergebnisse vom 7.4.1999 vorgelegt.

„Die BI berechnete die Toxizitätsäquivalente (TE), also jene Meßeinheit, die in den Meßdaten der Gemeinde die verschiedene Giftigkeit der Mitglieder der Dioxinfamilie berücksichtigt und so Vergleiche mit Richt - oder Grenzwerten möglich macht:

35 pg TE/1 für die Meßreihe vom 7. April 1998

16 pg TE/1 für die Meßreihe vom 15. Oktober 1998

42 pg TE/1 für die Meßreihe vom 7. April 1999

Schon 1984 nahmen Experten nach dem Dioxinskandal der deutschen Deponie von Georgswerder den Richtwert für Abwässer die „kommunalen Kläranlagen zugeführt werden“ mit 0,1 pg TE/1 an (1 pg (Picogramm) = 1 Billionstel Gramm).

Dagegen findet die (industriefreundliche?) amerikanische Environment Agency (EP) nichts dabei, 10 pg Dioxin pro Liter Wasser einzuleiten!

Selbst bei dem sehr hohen Wert der EA ergibt sich eine 3,5 - fache, eine 1,5 - fache und eine mehr als 4 - fache Überschreitung des Dioxingehaltes im Abwasser der MVA Flötzersteig.

Der strengere Maßstab, der von von internationalen Experten heute als noch zu hoch (!) angesehen wird, zeigt eine Überschreitung um das 350 -, 160 - und 420 - fache!!“ (Einfälle gegen Abfälle, Nr.48)

Nach Auskunft von Stadtrat Svihalek werden PCB (Polychlorierte Biphenyle) nicht gemessen.

In der Verordnung zur Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten (AEV Abluftreinigung), BGBl. 218/2000, finden sich - völlig unverständlich - keine Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane. Dies steht auch im Widerspruch zum „veröffentlichten Engagement“ des Ministeriums, bei den internationalen Verhandlungen zum Vertrag zur Einschränkung langlebiger Umweltgifte. „Für Dioxine und Furane, die vor allem im Betrieb von Industrie - oder Müllverbrennungsanlagen entstehen, enthält die Konvention verbindliche Vorgaben zur weltweiten Einführung des letzten Standes der Technik“ (Presseinformation des BMLFUW vom 11.12.2000, 122 Staaten einigen sich auf weltweiten Bann für langlebige Umweltgifte).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Wie hat die Wasserrechtsbehörde überprüft, dass die Bewilligungsfiktion des § 33 g Abs 3 WRG für die Abwässer der MVA Flötzersteig in die kommunale Abwasseranlage zum Tragen kommt?

- b) Welche Grenzwerte für welche Schadstoffe galten für die indirekte Abwassereinleitung der MVA Flötzersteig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WRG - Novelle 1993?

- c) Wie wurde der Nachweis der Einhaltung dieser Grenzwerte durch die MVA Flötzersteig erbracht? Liegt der Wasserrechtsbehörde der Nachweis vor, dass die Abwässer der MVA die Emissionsgrenzwerte der Wiener Kanalgrenzwertverordnung, LGBl. Nr.2/1990 im Jahre 1993 eingehalten haben?

- d) Wie oft hat die Wasserrechtsbehörde seit Inkrafttreten der Bestimmungen für Indirekteinleiter der WRG - Novelle 1990 die Abwässer der MVA Flötzersteig überprüft? Welche Befunde wurden seitens der Betreiber vorgelegt?

- e) Wie beurteilte die Wasserrechtsbehörde die Abwässer der MVA

Flötzersteig im Lichte der Indirekteinleiterverordnung 1998 insbesondere der Übergangsbestimmungen in § 7 Abs 3 und 4?

f) Stimmt es, dass - bei Zutreffen der Bewilligungsfiktion nach § 33 g Abs 3 WRG - die „Bewilligung“ für die Einleitung der Abwässer der MVA Flötzersteig in das Wiener Kanalnetz am 31.12.2002 endet? Demnach wäre entsprechend der Information der Wien - Kanal in wien.online, Neue Bestimmungen zur Indirekteinleitung, spätestens bis 30. 9. 2002 ein neuerlicher Antrag auf Genehmigung der Abwassereinleitung zu stellen.

2. a) Welche Messergebnisse zur Abwasserbelastung der MVA Flötzersteig liegen der Wasserrechtsbehörde vor, welche Schadstoffe wurden gemessen und welche Konzentrationen lagen vor?

- b) Überschreiten diese Messergebnisse die Schwellenwerte nach § 3 (Mengenschwellen für Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationen) der Indirekteinleiterverordnung 1998? Wenn ja, welche Schwellenwerte werden in welchem Ausmaß überschritten?
- c) Kann die MVA Flötzersteig die Emissionsgrenzwerte der Anlage A II) der AEV Abluftreinigung derzeit einhalten?
- d) Bis zu welchem Zeitpunkt müssen diese unter lit c) angesprochenen Grenzwerte von der MVA Flötzersteig eingehalten werden?
- e) Welche Abwassermengen werden von der MVA Flötzersteig in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Wien eingeleitet?
- f) Welche Auswirkungen hatte die Kapazitätserweiterung der MVA Flötzersteig durch den Neubau der Brennkammern in den Jahren 1990/91 auf die Abwassermenge und die Abwasserinhaltsstoffe?
3. a) Durch welche generelle Vorschrift werden derzeit die Konzentrationen an Dioxinen und Furanen im Abwasser von Müllverbrennungsanlagen begrenzt?
- b) Durch welche Vorschrift werden derzeit die Konzentrationen an Dioxinen und Furanen im Abwasser der MVA Flötzersteig begrenzt?
- c) Warum gibt es in der AEV Abluftreinigung keine Grenzwert für Dioxine und Furane? Leistet dieser Umstand nicht der bloßen Verlagerung einer Umweltgefährdung von der Luft in das Wasser Vorschub?
- d) Warum wurden Dioxine und Furane in der Indirekteinleiterverordnung 1998 nicht berücksichtigt?
- e) Warum wurden PCB weder in der Indirekteinleiterverordnung 1998 noch in der AEV Abluftreinigung 2000 berücksichtigt, wo doch PCB zu den 12 „persistenten organischen Schadstoffen“ zählt?